

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 1. Mai 2013, 20.00 Uhr, Rümlihalle Schachen

Traktanden:

- 1. Jahresbericht 2012 des Gemeinderates**, Kenntnisnahme
- 2. Gemeinderechnung 2012**, Genehmigung
 - 2.1 Laufende Rechnung
 - 2.2 Investitionsrechnung
 - 2.3 Bestandesrechnung
- 3. Verkauf Grundstück Nr. 268, Gewerbering 2, Schachen an Reed Electronics AG, Gewerbering 3, Schachen zum Kaufpreis von Fr. 382'950.00**, Ermächtigung des Gemeinderates zum Kaufvertragsabschluss
- 4. Wasserlieferungsvertrag der Einwohnergemeinde Werthenstein mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Ebnet**, Beschlussfassung
- 5. Revision Siedlungsentwässerungs-Reglement**, Beschlussfassung
- 6. Orientierungen, Hinweise, Umfrage**

Die der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zugrunde liegenden Akten sowie das bereinigte Stimmregister können während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Werthenstein in Wolhusen-Markt eingesehen werden (§ 22 Stimmrechtsgesetz bzw. Art. 19c Gemeindeordnung).

Jeder Haushaltung wird gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung ein Kurzbericht des Gemeinderates zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Publikationen unter www.werthenstein.ch verwiesen.

6110 Wolhusen-Markt, 26. März 2013

Gemeinderat Werthenstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gerne lade ich Sie im Namen des Gemeinderates zur Gemeindeversammlung vom 01. Mai 2013 ein. Der Jahresbericht als Kenntnisnahme und die Gemeinderechnung 2012, über welche wir befinden müssen, sowie der Landverkauf an die Reed Electronics AG, werden Sie sicher interessieren. Ebenfalls müssen Sie über den Wasserlieferungsvertrag mit der Wasserversorgung Ebnet und über das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement entscheiden. Weiter werden wir sie über die Gemeindeaktualitäten orientieren. Sie sehen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es geht um interessante Themen. Ich freue mich, Sie in der Rümlihalle Schachen begrüssen zu dürfen.

Beat Bucheli, Gemeindepräsident



Traktandum 1:

Jahresbericht 2012 des Gemeinderates, Kenntnisnahme

Mit der seit dem 01. Januar 2008 in Kraft getretenen Gemeindeordnung sind die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes für Werthenstein anwendbar. Der Gemeinderat hat gemäss § 22 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes seinen Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der nachfolgende Bericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

Gemeinderat / Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat traf sich im vergangenen Jahr zu 24 Sitzungen und behandelte 462 Beschlussgeschäfte. Um einiges höher liegt die Anzahl der gemeinderätlichen Kenntnisnahmen.

Die Bevölkerung wurde zu zwei Gemeindeversammlungen eingeladen. Nebst der Gemeinderechnung 2011 und dem Voranschlag 2013 wurde der Kaufvertrag zum Verkauf des Grundstückes Nr. 100 (ehemaliges Schulhaus Oberdorf) genehmigt und die nominierten Kommissionsmitglieder bestätigt.

Auf das Jahresende 2012 zählte unsere Gemeinde 1993 EinwohnerInnen, davon 972 Frauen und 1021 Männer. Die Einwohnerzahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 22 Personen.

Beim Bauamt stiegen die Zahlen der behandelten Gesuche ein wenig an; es wurden 40 Baubewilligungen erteilt und 4 neue Wohnungen bewilligt. Die gesamte Baukostensumme beläuft sich auf 11.8 Mio. Franken.

Die Arbeitslosenstatistik zeigt per 31. Dezember 2012 eine Arbeitslosenzahl von insgesamt 18 Personen (12 Männer und 6 Frauen).

Die Bürgerrechtskommission sicherte 10 Personen das Werthensteiner Gemeindebürgerrecht zu. Per 31. Dezember 2012 sind keine Einbürgerungsgesuche unbehandelt und keine Gesuche sistiert.

Das Sozialamt Werthenstein betreute im Jahre 2012 74 Personen. Die Fallzahlen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe wie auch der Alimentenbevorschussung sind konstant hoch. Die Komplexität der Fälle bei der wirtschaftlichen wie auch bei der persönlichen Sozialhilfe hat wiederum zugenommen.

Beim Vormundschaftswesen werden per 31. Dezember 2012 insgesamt 24 Massnahmen geführt (12 Vormundschaften, 1 Beiratschaften, 6 Beistandschaften, 5 Erziehungsbeistandschaften). Im Jahr 2012 erfolgten keine Neuordnungen und Übernahmen aber 3 Abgänge und Übertragungen.

Allgemeine Verwaltung

Nachdem die Vereinigung der EDV-Dienstleister mit Vertrag per Ende 2011 vollzogen wurde, hat die praktische Umsetzung mit Wirkung 1. August 2012 stattgefunden. Die Vollintegration ins Rechenzentrum Stadt-Luzern (ehemals RZ-Littau) erfolgte grösstenteils ohne Probleme und hat sich in der Zwischenzeit vollumfänglich bewährt.

Bildung

Schulhaus Werthenstein Oberdorf:

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 konnte das Schulhaus Werthenstein Oberdorf an Otto Husmann, Mätteliquetstr. 11b, 6105 Schachen veräussert werden. Die Stimmberechtigten haben dem Kaufvertrag grossmehrheitlich zugestimmt. Die Gemeinde Werthenstein mietet den Anbau des Schulhauses für die Dauer von zehn Jahren, mit Option von fünf weiteren Jahren, für die Vereine im Werthensteiner Oberdorf zur Benützung.

Der Käufer Otto Husmann wird das Hauptgebäude in ein Wohnhaus mit drei Wohnungen umbauen.

Konzept Tagesstrukturen

Die gesetzlich vorgeschriebene Einführung der Tagesstrukturen an unserer Volksschule wurde durch ein entsprechendes Konzept von der Schulpflege vorbereitet und fristgerecht auf Anfang Schuljahr 2012/2013 umgesetzt. Die Nachfrage im ersten Jahr war eher bescheiden, so dass einzelne Betreuungen durch private Tagesfamilien abgedeckt werden konnten. Momentan läuft die Bedürfnisabklärung für das Schuljahr 2013/2014.

Evaluation Schul-Eingangsstufe (Basisstufe oder 2-Jähriger Kindergarten)

Hinsichtlich dieser Thematik wurden im Jahr 2012 umfangreiche Abklärungen durch die Schulpflege in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung getroffen. Der definitive Entscheid wird allerdings erst im Jahr 2014 gefällt. Damit bleibt genügend Zeit die Einführung auf Schuljahr 2015/2016 vorzubereiten.

Öffentlicher Verkehr / Strassen / Mobilität

Zusammenlegung Strassengenossenschaften

Die Zusammenführung der Güter- und Waldstrassengenossenschaften im Gebiet Obermoos Gemeindeteil Wolhusen-Markt konnte auch im Jahr 2012 nicht realisiert werden. Aufgrund der Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde gegen den Strassen-Einreichungsbeschluss des Gemeinderates im Jahr 2004 durch die beiden Genossenschaften wurde das Projekt erneut verzögert. Die Beschwerde konnte zu Gunsten des Gemeinderates erledigt werden. Nun erhofft sich der Gemeinderat die nötige Kooperation hinsichtlich dieser Angelegenheit.

Güterstrassen Fischenbach/Chächebüel-Farnbüel

Dank Mithilfe des Kantons konnte die letzte Etappe der Fischenbachstrasse realisiert werden. Nachdem der Abschnitt ab der Renggstrasse bis zur Liegenschaft Scheide im Sommer saniert wurde, ist die Fischenbachstrasse nun durchgehend mit einem Betonbelag befestigt.

Zudem wurde die Güterstrasse im Abschnitt Chächbüel – Tribschwanden im Jahr 2012 ebenfalls saniert inkl. Strassenverlegung um Rutschgebiet. Dies ist die Dritte von insgesamt vier Etappen gemäss Mehrjahresplanung.

Beide Projekte konnten erfreulicherweise zum Teil deutlich unter dem Kostenvoranschlag abgerechnet werden. Dies Dank der grossartigen Mithilfe und Eigenleistungen durch die Genossenschaftsmitglieder.

Sanierung Marktplatz

Die Planung ist soweit abgeschlossen. Die Projektpläne wurden zur Stellungnahme in der Zeit vom 24.10. – 12.11.2012 öffentlich aufgelegt im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt. Gegen das Projekt «Sanierung Marktplatz» sind während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2014/2015 nach Abschluss der Arbeiten an der Kantonsstrasse. Den nötigen Sonderkredit wird der Gemeinderat bei den Stimmbürger/innen rechtzeitig beantragen.

Umwelt

Gemeindewasserversorgung

Durch die Verzögerung des Projektes «Sanierung Hauptleitung Schlössliring-Glüssliring» konnten im Jahr 2012 kurzfristig zwei Ersatzprojekte realisiert werden. Zum einen die Ringleitung Kommetsrüti-Migros und zum anderen eine erste Etappe Sanierung der Ringleitung Schmitteli-Kommetsrüti. Somit konnte dem Mehrjahresplan der Gemeinde-Wasserversorgung weitgehend nachgekommen werden.

Abwasser

Im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP) musste im Jahr 2012 die Planung einer neuen Kanalisationsleitung ab dem Weiler Chlistein bis Werthenstein-Oberdorf in Angriff genommen werden. Das Projekt ist zur Ausführung bereit und wird im Frühling 2013 realisiert.

Rutschung Holzguet/Rümlig

Zur Sicherung des Werthensteiner Ufers im Zusammenhang mit dem permanenten Rutschgebiet Roteflue wurden im Oktober 2012 erste Arbeiten aufgenommen (Stein- und Erdverschiebungen).

Dieses gewaltige Naturereignis wird uns jedoch in nächster Zeit noch stark beschäftigen und entsprechend fordern.

Finanzen

Wie erwartet weist der Rechnungsabschluss 2012 einen Aufwandüberschuss von rund Fr. 247'000.– auf. Dies ist gegenüber dem Budget ein um rund Fr. 330'000.– besseres Ergebnis. Dies täuscht insofern als dieser Mehrertrag vollumfänglich aus dem Buchgewinn Verkauf Schulhaus Oberdorf resultiert. Die harten Brocken wie Pflegefinanzierung und Steuergesetzrevision sind leider im erwarteten Ausmass eingetroffen. Zusätzlich müssen wir erneut massive Mehraufwendungen im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie ein markanter Einbruch der nachträglichen Steuern aus früheren Jahren zur Kenntnis nehmen.

Der Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden so dass mit dem Abschluss 2012 weiterhin kein Bilanzfehlbetrag entsteht. Der stetige Kampf um die Verbesserung unserer finanziellen Situation wird auch in naher Zukunft unser Begleiter sein.

Raumplanung

Ortsplanungsrevision:

Die Ortsplanungsrevision konnte nach erfolgreichen Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer Josef Burri- Grüter, Grosshof, 6105 Schachen, erfolgreich abgeschlossen werden.

Die eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 13. November 2012 zurückgezogen.

Somit ist die, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. März 2011 von den Stimmberechtigten Werthensteinerinnen und Werthensteiner beschlossene, Ortsplanungsrevision definitiv rechtsgültig.

Gesundheit / Soziales

Altersleitbild überarbeiten

Im Herbst 2011 hat die Kommission für Altersfragen mit der Überarbeitung des neuen Altersleitbildes begonnen. In der Pflegeheimplanung wird das Amt Entlebuch neu als Planungsregion Entlebuch bezeichnet und mit der Gemeinde Wolhusen erweitert. Die UBE-Gemeinden haben ein regionales Altersleitbild mit gemeindespezifischen Massnahmen erarbeitet. Aus diesem Grunde hat sich die Kommission für Altersfragen entschieden, das Altersleitbild der Gemeinde Werthenstein dem Altersleitbild Region Entlebuch anzugleichen.

Im Herbst 2012 erreichte uns die Meldung, dass Frau Madeleine Engel-Bucher aus gesundheitlichen Gründen den sofortigen Rücktritt bekanntgeben musste. Die Suche nach einem neuen Präsidenten oder Präsidentin gestaltete sich sehr schwierig. Aus vorerwähnten Gründen wird das neue Altersleitbild der Gemeinde Werthenstein erst im Jahre 2013 vorliegen.

Evaluation Arbeitsintegrationsprojekte

Die Evaluation der Arbeitsintegrationsprojekte wird fortgeführt. Eine erste Auswertung hat ergeben, dass Personen, welche in Arbeitsintegrationsprojekten arbeiten, weniger Krankheitskosten verursachen und sich die psychische Gesundheit verbessert hat.

Neuorganisation Spitex Region Entlebuch

Nach der Vereinsgründung am 2. Mai 2012 im Kurhaus Heiligkreuz hat der Vorstand die notwendigen Vorbereitungsarbeiten angepackt und vorangetrieben. Es gab offene Fragen zu klären und viele Themenfelder mussten bearbeitet werden. Die Geschäftsleitung konnte mit einer qualifizierten Fachperson, Frau Mariette Arpagaus, besetzt werden. Anfang Dezember 2012 wurden in Schüpfheim an der Hauptstrasse 22 die neu umgebauten Räumlichkeiten bezogen. Dort sind die Geschäftsstelle und der Stützpunkt Schüpfheim untergebracht.

Fast alle bisherigen Mitarbeitenden werden auch in Zukunft für die Spitex arbeiten. Damit werden die Klienten weiterhin von denselben Personen betreut.

Musikschule

Das 1. Halbjahr 2012 stand noch ganz im Zeichen des 40-jährigen Jubiläums. Durch das ganze Musikschuljahr 2011/12 wurden zu diesem Anlass Konzerte organisiert. So zum Beispiel das Frühlingskonzert 2012 in Schachen, mitorganisiert durch die Brassband Werthenstein-Schachen, das Musizieren auf der Strasse im Mai oder als Höhepunkt das Galakonzert im Rösslisaal Wolhusen, mitorganisiert durch die Feldmusik Wolhusen.

An der regionalen Musikschule Wolhusen sind sehr gute Lehrkräfte tätig, mit dem Leiter Peter Huser wird die Musikschule professionell geführt. So dürfen wir auf ein erfolgreiches 2012 zurück blicken.

Landwirtschaft

Durch die viel diskutierte Agrarpolitik 2014–2017 sind im vergangenen Jahr viele Landwirte erneut vor den Kopf gestossen worden. Die meisten Landwirte unserer topografisch unvorteilhaften Gemeinde müssen eine Reduktion der Direktzahlungen in Kauf nehmen. «Speziell die kleineren Tierbetriebe im Berg- und Voralpengebiet werden die Verlierer sein.» Schreibt der schweizerische Bauernverband in seiner Medienmitteilung vom 13. Dez. 2012. Nur wer zusätzliche ökologische Leistungen bietet, kann seine Direktzahlungen halten oder eine Reduktion abfedern. Hand dazu bietet unser Vernetzungsprojekt, das im Jahr 2012 ganz im Zeichen der ökologischen Aufwertung stand. So wurden Hecken gepflegt und aufgewertet, Hochstamm-bäume und Einzelbäume gepflegt und gepflanzt. Dem Vernetzungsprojekt gehören in Werthenstein mittlerweile schon mehr als die Hälfte der 921 ha Landwirtschaftlicher-Nutzfläche an.

Kultur / Sport / Freizeit / Erholung

Vereine und sonstige Institutionen sind wichtige Bestandteile unserer Gemeinde und werden gefördert. Die über 40 Vereine in Werthenstein bereichern das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben. Davon profitiert einerseits die ganze Bevölkerung und andererseits auch jedes einzelne Vereinsmitglied. Vereine verdienen deshalb unsere Unterstützung. Die Zusammenarbeit im Verein und zwischen den verschiedenen Vereinen bei gemeinsamen Proben oder Darbietungen, sind von grossem gesellschaftlichem Wert. Für die Koordination der Veranstaltungen und Organisation von kulturellen und sportlichen Anlässen findet jeweils im Januar eine Vereinskalendar-Konferenz statt. Der Gemeinderat steht neuen Ideen im

Bereich Freizeitgestaltung permanent offen gegenüber. Denn die gute Infrastruktur (Mehrzweckhalle, Sportanlagen) bietet weiterhin sinnvolle Möglichkeiten, sich in einem der Vereine zu engagieren. Ein gutes Beispiel dafür ist der alljährlich stattfindende Schachner-Sportplauschtag. Dem Männersportverein und dem Frauensportverein SVKT Schachen ist es im 2012 wiederum mit Erfolg gelungen einen kleinen, für Schachen aber umso bedeutenden Anlass, zu organisieren. Die Schachner-Chilbi wird seit 2008 jährlich kontinuierlich ausgebaut. Ausserdem ist der Gemeinderat bemüht, die verschiedenen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde zu besuchen.

Entsorgung

Die Gemeinde Werthenstein erreichte im Jahr 2012 eine Sammel- und Recycling-Quote von rund 80%. So konnten 70 Tonnen (t) Karton, 14 t Glas, 147 t Grüngut, 102 t Altpapier und 52 t Alteisen wieder dem Produktionskreislauf für die Herstellung neuer Produkte zugeführt werden. Bei den zwei öffentlichen Entsorgungsplätzen Wolhusen-Markt und Schachen konnte zusätzlich ein Sammelbehälter für Alu (Kaffeekapseln) eingerichtet werden. Die Kartonsammlung im Ortsteil Schachen konnte für das Gewerbe ausgebaut werden.

Traktandum 2:

Gemeinderechnung 2012, Genehmigung

Laufende Rechnung
Investitionsrechnung
Bestandesrechnung

Zusammenzug der laufenden Rechnung (Verwaltungsrechnung)

Zusammenzug nach Nr. Aufgabenbereichen	Rechnung 2012		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
LAUFENDE RECHNUNG	11'544'906.26	11'544'906.26	10'831'110	10'831'110	11'880'828.46	11'880'828.46
0 Allgemeine Verwaltung	1'227'476.42	186'085.39	1'214'020	170'390	1'239'294.50	176'015.60
<i>Nettoergebnis</i>		1'041'391.03		1'043'630		1'063'278.90
1 Öffentliche Sicherheit	267'755.40	114'119.95	281'320	102'750	327'763.50	168'974.20
<i>Nettoergebnis</i>		153'635.45		178'570		158'789.30
2 Bildung	4'548'337.80	1'605'873.65	4'415'410	1'536'670	4'604'477.90	1'430'470.55
<i>Nettoergebnis</i>		2'942'464.15		2'878'740		3'174'007.35
3 Kultur, Freizeit	76'562.90	206.00	67'750		59'652.25	
<i>Nettoergebnis</i>		76'356.90		67'750		59'652.25
4 Gesundheit	718'516.47	168'760.00	703'580		712'241.50	
<i>Nettoergebnis</i>		549'756.47		703'580		712'241.50
5 Soziale Wohlfahrt	1'940'555.90	197'452.25	1'872'980	240'420	1'892'180.95	277'835.86
<i>Nettoergebnis</i>		1'743'103.65		1'632'560		1'614'345.09
6 Verkehr	432'940.05	101'066.75	421'490	69'460	453'768.60	95'902.65
<i>Nettoergebnis</i>		331'873.30		352'030		357'865.95
7 Umwelt, Raumordnung	1'239'590.80	1'168'745.05	830'340	768'030	1'314'528.50	1'217'455.10
<i>Nettoergebnis</i>		70'845.75		62'310		97'073.40
8 Volkswirtschaft	51'126.25	178'605.90	55'960	164'030	58'995.75	181'765.45
<i>Nettoergebnis</i>	127'479.65		108'070		122'769.70	
9 Finanzen, Steuern	1'042'044.27	7'823'991.32	968'260	7'779'360	1'217'925.01	8'332'409.05
<i>Nettoergebnis</i>	6'781'947.05		6'811'100		7'114'484.04	

Ergebnis laufende Rechnung 2012

Aufwand	Fr. 11'544'906.26
Ertrag	Fr. 11'297'119.21
Aufwandüberschuss (Mehraufwand)	Fr. 247'787.05

Bericht zur Verwaltungsrechnung 2012

Für das Jahr 2012 musste die Gemeinde Werthenstein einen Mehraufwand von Fr. 576'660.– budgetieren. Die Hauptgründe dafür waren bekannt.

Die Steuergesetzrevision sowie die neue Regelung der Pflegefinanzierung bescherten uns dieses negative Ergebnis. Die Rechnung 2012 schliesst nun rund Fr. 330'000.– besser ab als vorgesehen, nämlich mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 247'787.05. Dies jedoch nur dank 3 ausserordentlichen Einnahmeposten in den Bereichen Nach- und Strafsteuer, Auflösung Rückzahlung Heiminvestitionen und Buchgewinn Verkauf Schulhaus Oberdorf.

Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag sind vorwiegend bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe zu verzeichnen. Ausserdem klafft ein grosses Loch bei den Steuereinnahmen aus früheren Jahren sowie bei den Grundstückgewinnsteuern.

Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Nettoaufwand von Fr. 167'614.– ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 640'000.–.

Verzögerungen bei der Umsetzung von GEP (Generelle Entwässerungsplanung) sowie wieder ein deutlicher Mehrertrag aus den Wasseranschlussgebühren hat vorwiegend zu diesem Ergebnis geführt.

Mit je Fr. 15'872'173.99 Aktiven und Passiven in der Bestandesrechnung (Vorjahr 16'601'312.60) konnte unsere Pro-Kopf-Verschuldung wiederum leicht gesenkt werden und liegt aktuell bei Fr. 3'820.– (Vorjahr Fr. 4'010.–) Das Eigenkapital reduziert sich gleichzeitig von Fr. 1'090'000.– auf Fr. 842'212.95

Antrag des Gemeinderates:

Die laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 247'787.05, die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 167'614.– sowie die Bestandesrechnung seien zu genehmigen.

*Die Regierungstatthalterin der Ämter Entlebuch und Willisau hat geprüft, ob die **Rechnung 2011** mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 28. September 2012 **keine aufsichtsrechtlich erheblichen Mängel** festgestellt (§ 106 Gemeindegesetz).*

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein

Als Rechnungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang, gemäss § 86 Gemeindegesetz) der Gemeinde Werthenstein für das Jahr 2012 geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die arithmetische Prüfung erfolgte durch BDO Visura, Wirtschaftsprüfer, Luzern.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Schachen, 26. März 2013

Rechnungskommission Werthenstein

Thomas Bühlmann
Präsident

Christian Bieri
Mitglied

Steiner Markus
Mitglied

Gemeindefinanzkennzahlen Werthenstein

Gemeinde Werthenstein Finanzkennzahlen	2008	2009	2010	2011	2012
Selbstfinanzierungsgrad Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von 5 Jahren mind. 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Durchschnitt der letzten 5 Jahre	148.6%	212.1%	415.26%	*	*
Selbstfinanzierungsanteil Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mind. 10% belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.	14.65%	9.45%	20.87%	6.32%	2.49%
Zinsbelastungsanteil I Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4% nicht übersteigen	1.14%	1.47%	1.08%	0.46%	-4.82%
Zinsbelastungsanteil II Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6% nicht übersteigen	1.88%	2.33%	1.82%	0.68%	-8.08%
Kapitaldienstanteil Der Kapitaldienstanteil sollte 8% nicht übersteigen	7.79%	6.55%	5.46%	4.89%	-0.62%
Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad sollte 120% nicht übersteigen.	180.22%	175.72%	127.81%	105.33%	122.57%
Nettoschuld pro Einwohner/in Nettoschuld pro Einwohner/in; im Maximum das zweifache kantonale Mittel (kant. Mittel Vorjahr = Fr. 2'269.- x 2 ergibt Fr. 4'538.-)	Fr. 6'427	Fr. 6'006	Fr. 4'657	Fr. 4'010	Fr. 3'820
Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuern Bilanzfehlbetrag max. 1/3 der ordentlichen Steuereinnahmen.	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

* Keine Aussage da im Durchschnitt der letzten 5 Jahre = Nettoinvestitionsabnahme

Traktandum 3:

Verkauf Grundstück Nr. 268, Gewerbering 2, Schachen an Reed Electronics AG, Gewerbering 3, Schachen zum Kaufpreis von Fr. 382'950.00

Vor rund 2 Jahren erkundigte sich Herr Thomas Christen, Geschäftsführer der Firma Reed Electronics AG mit Sitz in der Gemeinde Werthenstein, Gewerbering 3, Schachen über einen Erwerb des Grundstückes Nr. 268, Gewerbering 2 in Schachen. Diese Bauland-Parzelle weist eine Fläche von 2'553 m² auf und ist der Arbeitszone 1 zugeteilt. Aufgrund des permanenten Wachstums stösst die Reed Electronics AG in ihrer bisherigen Betriebsstätte in Schachen überall an Grenzen. Eine Expansion innerhalb ihres eigenen Grundstückes Nr. 775 ist nicht mehr möglich. Das mehr als doppelt so grosse Gewerbeland-Grundstück Nr. 268 bietet der Reed Electronics AG Möglichkeiten zum Neubau einer Betriebsstätte für die aktuellen und zukünftigen Aktivitäten in unmittelbarer Nähe des heutigen KMU-Betriebes in Schachen.

Die Firma Reed Electronics AG beschäftigt sich mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik. Sie beliefert insbesondere Biotech-Industrien und fertigt Sensoren für die Überwachung von Flüssigkeiten usw. Derzeit sind bei dieser Firma 28 Personen im Anstellungsverhältnis.

Da die Überbaubarkeit des Grundstückes Nr. 268 zufolge der Freihaltung des Gewässerraumes entlang des Träschhüttlibaches sowie der Dienstbarkeitsbelastungen für den Fussweg entlang des Träschhüttlibaches und das Fuss- und Fahrwegrecht entlang des SBB-Areals für eine mögliche Weitererschliessung der Gewerbezone in östlicher Richtung eingeschränkt ist, laufen bereits seit längerer Zeit Vorabklärungen bei kantonalen Dienststellen. Das Bewilligungsverfahren für einen Gestaltungsplan über die vorerwähnte Parzelle steht kurz vor dem Abschluss.

Der durch den Gemeinderat mit Herrn Thomas Christen ausgehandelte Kaufpreis entspricht den Werten der letzten Handänderungen von Gewerbe- und Industrieland im Siedlungsgebiet von Schachen. Weiter ist zu beachten, dass der Gemeinderat aufgrund des Wirtschaftsförderungskonzeptes die Weiterentwicklung von ortsansässigen Betrieben priorisiert.

Der Gemeinderat hat mit der Kaufsinteressentin folgenden Kaufvertrags-Entwurf ausgehandelt:

Auszug aus dem Kaufvertrags-Entwurf

Verkäuferin

Einwohnergemeinde Werthenstein vertreten durch den Gemeinderat

Käuferin

Reed Electronics AG, Gewerbering 3, 6105 Schachen

Kaufsobjekt

Grundstück Nr. 268, Plan Nr. 18, Gewerbering 2, Schachen, Grundbuch Werthenstein; Fläche 2'553 m² rechtskräftig der Arbeitszone 1 zugeordnet.

Übergang von Nutzen und Schachen

01. Juni 2013

Kaufpreis

Fr. 382'950.00 (2'553 m² zu Fr. 150.00)

Zweck des Bauland-Kaufes

Realisierung von Gewerbebauten im Sinne des BZR-Beschriebes

Begründung Rückkaufsrecht

Rückkaufsrecht der Einwohnergemeinde Werthenstein, befristet bis 31. Mai 2018, Rückkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn die Käuferin bzw. deren Rechtsnachfolger die Bauarbeiten für die Erstellung der Gebäude auf Grundstück Nr. 268 oder dessen Tochterparzellen bis 1. Dezember 2017 nicht aufgenommen hat

Vorbehalte

Erteilung der Ermächtigung durch die Stimmberechtigten an den Gemeinderat zum Abschluss des definitiven Kaufvertrages; Rechtskraftbeschreitung des aktuell bearbeiteten Gestaltungsplan über das Kaufsobjekt

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Erteilung einer Ermächtigung zum Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma Reed Electronics AG, Gewerbering 3, Schachen betreffend Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 268, Gewerbering 2, Schachen, Grundbuch Werthenstein zum Preise von 382'950 Franken.

Traktandum 4:

Wasserlieferungsvertrag mit WV Ebnet

Am 2. Mai 2012 beschliesst die Gemeindeversammlung mit 55 JA-Stimmen zu 51 Nein-Stimmen die Rückweisung des Wasserlieferungsvertrages der Wasserversorgungsgenossenschaft Ebnet mit der Einwohnergemeinde Werthenstein zur Neuverhandlung bzw. Nachbesserung an den Gemeinderat bzw. die Wasserversorgungs-kommission Werthenstein.

Die Befürworter der Rückweisung beanstandeten dabei 3 wesentliche Punkte. 1. Qualität, 2. Sicherheit, 3. Preis.

Die WV-Kommission Werthenstein hat sich im Sommer 2012 zu Nachverhandlungen mit dem Vorstand der WV – Genossenschaft Ebnet getroffen. Dabei wurden in einer weiteren Phase Dr. Felix Renner vom UWE und die Exponenten für eine Rückweisung des Vertrages an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2012 zu einer gegenseitigen Auslegeordnung und Stellungnahme eingeladen.

Folgende bemängelte Punkte wurden daraufhin erledigt:

- Sanierung des Strassenteilstücks welches am Rand der Schutzzone 1 liegt gemäss Auflagen UWE.
- Messung des Quellendargebotes unter amtlicher Aufsicht vom kantonalen Eichmeister Ruedi Dahinden (Auswertung liegt vor)
- Gleichstellung der Dorfgenossenschaft Entlebuch (Grossbezüger) in Bezug auf Restwassermenge bei Liefereinschränkungen.

Was die Qualität anbelangt wird weiterhin am Schreiben vom UWE datiert 8. März 2012 festgehalten worin die rechtmässige Ausscheidung der Schutzzonen bestätigt wird. §24 in der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sagt klar: Die Dienststelle UWE verfügt die Grundwasserschutzzonen, erlässt die dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen und trifft die weiteren Anordnungen nach §12 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27.01.1997. Das heisst, dass der Kanton Luzern die abschliessende Bewilligungsbehörde darstellt. Mit dem Einbau einer Entkeimungsanlage im neuen Reservoir wird die Qualität zudem zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde ist die Preiserhöhung um 50 % (alt Fr.0.29 neu Fr. 0.435/M3) gerechtfertigt. An der Gemeindeversammlung wurde durch die Votanten von einer überrissenen Erhöhung von 150 % (anderthalbmal soviel) gesprochen, was nicht den Tatsachen entspricht.

In Sachen Sicherheit wurde nebst der Quantität die Thematik «Einschränkung der Wasserlieferung infolge höherer Gewalt» eingehend diskutiert. Der Begriff «Höhere Gewalt» ist sehr schwer zu definieren. Darin sind sich die Beteiligten einig. Die Formulierung im neuen Vertrag stellt unseres Erachtens keine Verschlechterung gegenüber dem alten Vertrag dar und entspricht der heutigen Praxis.

Der Vorstand der WV-Ebnet hat in ihrem Schreiben vom 24. Oktober 2012 zu Händen der WV-Werthenstein klar mitgeteilt, dass aufgrund der Verhandlungsgespräche und den zusätzlich getroffenen Massnahmen beim vorliegenden Vertragsentwurf nichts geändert wird.

Die Wasserversorgungskommission Werthenstein hat daraufhin an ihrer Sitzung vom 13. Dez. 2012 einstimmig beschlossen, den Wasserlieferungsvertrag in der bisherigen Fassung erneut via Gemeinderat Werthenstein zu Händen der Gemeindeversammlung vom 1. Mai 2013 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Antrag des Gemeinderates:

Dem Wasserlieferungsvertrag mit der Wasserversorgung Ebnet sei zuzustimmen. Diesen Antrag befürwortet auch weiterhin der Gemeinderat von Wolhusen welcher mit über 80 % vertraglicher gebundener Hauptabnehmer unserer Wasserversorgung ist.

Wasserlieferungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Wasserversorgungsgenossenschaft Ebnet

(im Folgenden WVE genannt)

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Andreas Müller, geb. 30.11.60, von und wohnhaft in Entlebuch, Mühlacher, 6163 Ebnet und den Vizepräsidenten und Kassier, Herrn Roland Hofstetter, geb. 20.5.67, von und wohnhaft in Entlebuch, Bleichehöfli, 6163 Ebnet, beide kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt gemäss Handelsregistereintrag

und der

Gemeindewasserversorgung Werthenstein

(im Folgenden WWV genannt)

vertreten durch den Gemeinderat von Werthenstein, durch den Gemeindepräsidenten, Herrn Beat Bucheli, geb. 03.03.60, und den Gemeindeschreiber, Herrn Erwin Bucher, geb. 28.06.53, **über die Belieferung der WWV mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ab den Anlagen der WVE.**

1. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1**
Gegenstand
- Die WVE liefert der WWV gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- Artikel 2**
Grundsatz
- Die WVE liefert der WWV zur Ergänzung der eigenen Wasservorkommen Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WVE, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
- Artikel 3**
Vertragsgrundlagen
- Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:
- Liste der Grossbezüglerinnen der WVE (Anhang 1)
 - Karte des Einzugsgebietes der WVE (Anhang 2)
 - Berechnung des pauschalen Betrages für 250 Minutenliter (Anhang 3)
- Artikel 4**
Wasserbezugsrecht
- Die WWV bezieht von der WVE permanent 250 Minutenliter.
 - Die Dauer des Wasserlieferungsvertrages wird auf 25 Jahre festgesetzt..
 - In ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Ausfällen bei der WWV, kann die WWV das Wasserbezugsrecht bezüglich der Quantität, in Absprache mit der WVE, kurzfristig erhöhen. Dieser Mehrbezug wird durch die WVE zu den Konditionen dieses Wasserlieferungsvertrages separat in Rechnung gestellt.
 - Beabsichtigt die WVE eine grössere Menge Wasser an Grossabnehmerinnen zu verkaufen, klärt sie zuerst bei der WWV ab, ob sie einen Mehrbezug erhalten möchte.
- Artikel 5**
Wasserqualität
- Die Qualität hat den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Lebensmittelgesetzgebung, zu entsprechen.
- Artikel 6**
Einschränkung der Wasserlieferung
- Bei Störungen im Betrieb, bei Verunreinigungen des Wassers oder bei Wasserknappheit der WVE in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, technischen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen kann die WVE die Wasserlieferung an die WWV einschränken oder wenn nötig einstellen.
 - Die WVE kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend unterbrechen.
 - Die WVE sorgt möglichst dafür, dass die WWV durch die Unterbrüche oder Einschränkungen nicht unverhältnismässig belastet wird. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit der WWV ab.
 - Die nicht gelieferte Menge wird in diesen Fällen von der Jahresvertragsmenge von 250 Minutenlitern abgezogen und folglich in der Jahresabrechnung nicht verrechnet.
 - Sollte sich die verfügbare Wassermenge der WVE infolge Wasserknappheit, höherer Gewalt, menschlichen Versagens, aus technischen oder unvorhersehbaren Gründen teilweise vermindern, so behält sich die WVE das Recht vor, genügend Wasser für den Eigenbedarf zu beanspruchen. Die noch bestehende Restliefermenge wird allen Grossbezüglerinnen zu einem gleichen prozentualen Anteil der jeweiligen vertraglichen Wasserbezugsmenge abgegeben. (Anhang 1 - Verzeichnis der Grossbezüglerinnen der WVE) Diese Konzession gilt aber nur für die Dauer der Beeinträchtigung, nachher tritt wiederum die Abmachung gemäss Art. 4 dieses Vertrages in Kraft. Der Wasserzins ist in diesem Fall der bezogenen Wassermenge anzupassen.
- Artikel 7**
Ausschluss/Haftung von Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen
- Die WVE haftet nicht für die direkten oder indirekten Schäden, welche den Wasserbezüglerinnen oder der WWV durch Unterbrechung, Einschränkung, kurzzeitig verminderter Qualität des Wassers oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
 - Es besteht kein Anspruch auf Entschädigungen oder Schadenersatz in Folge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung im Sinne von Artikel 6 dieses Wasserlieferungsvertrages.
 - Die WWV hat alles zu unternehmen, um Schäden der WVE zu verhindern, bzw. zu vermindern. Insbesondere hat die WWV unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen, Betriebsstörungen und andere Unregelmässigkeiten zu melden.

- Artikel 8**
Einschränkung Wasserfassung und Wasserabgabe
- ¹⁾ Die WWV verpflichtet sich, das Wasser gemäss den in diesem Vertrag festgesetzten Bestimmungen von der WVE zu beziehen.
- ²⁾ Die WWV darf im Schutzzonengebiet der WVE kein Wasser fassen. Ausserdem ist der WWV ohne Einwilligung der WVE nicht erlaubt, Wasser an Endverbraucher im Gemeindeteil Ebnet abzugeben, bzw. zu verkaufen.
(Anhang 2 – Karte des Wasserlieferungsgebietes an Endverbraucher der WVE)

2. Technische Bestimmungen

- Artikel 9**
Wasserabgabestelle
- ¹⁾ Die Anschlussstelle für die Wasserabgabe befindet sich beim Schacht Niederhof, Ebnet.
- ²⁾ Die WWV ist Eigentümerin dieses Schachtes und des Leitungssystems ab dieser Anschlussstelle in Richtung Werthenstein.
- ³⁾ Jede Vertragspartnerin trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selber.

- Artikel 10**
Verbindungsanlagen, Wassermessung
- Die WVE misst beim Schacht Niederhof das bezogene Wasser. Die Messung ist so eingerichtet, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 kontrolliert werden kann. Die WWV gibt den Vertretern der WVE das jederzeitige Zugriffsrecht zu der Messstelle.

3. Finanzielle Bestimmungen

- Artikel 11**
Entschädigung für den Wasserbezug
- ¹⁾ Für die vertraglich festgesetzte Menge von 250 Minutenliter, à 45 Rp./m³, bezahlt die WWV der WVE jährlich einen pauschalen, indexierten Betrag von 59'130 Franken, exklusiv MwSt. (Anhang 3 – Berechnung des pauschalen Betrages)

²⁾ Der pauschale Betrag für die 250 Minutenliter wird jährlich per 1.1. des folgenden Kalenderjahres an den Index Stand November des Vorjahres angepasst. Basis ist der Landesindex für Konsumentenpreise vom Dezember 2005. Bei Bezahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 3% gewährt.

³⁾ Bei grösseren Investitionen, die auf einer neuen gesetzlichen Vorschrift beruhen und der Wasserqualitätssicherung oder der Versorgungssicherheit dienen, kann die WVE über den pauschalen Betrag während der Vertragsdauer mit der WWV verhandeln.

- Artikel 12**
Rechnungstellung, Fälligkeit
- ¹⁾ Der pauschale Betrag für die 250 Minutenliter ist in zwei Raten zahlbar. Dafür stellt die WVE der WWV jeweils auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember jeden Jahres eine Rechnung.
- ²⁾ Der Rechnungsbetrag wird 30 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

4. Schlussbestimmungen

- Artikel 13**
Vertragsdauer, Kündigung
- ¹⁾ Dieser Vertrag gilt für 25 Jahre und ersetzt den Vertrag vom 16. Februar 1984.
- ²⁾ Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer zu erfolgen, wobei die Kündigung eingeschrieben bei der anderen Vertragspartei ein Jahr vor Kündigungstermin einzutreffen hat. Andernfalls verlängert sich die Vertragsdauer im gegenseitigen Einvernehmen um ein Jahr.

- Artikel 14**
Streitigkeiten
- Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das zuständige Bezirksgericht. Als Gerichtsstand wird Entlebuch bezeichnet.

- Artikel 15**
Weiterüberbindungsverpflichtung
- Die Parteien verpflichten sich, Bestimmungen aus diesem Wasserlieferungsvertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

- Artikel 16**
Inkrafttreten
- Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die WVE die Schutzzonen ausgeschieden hat und das Wasser mit einer UV-Entkeimungsanlage aufbereitet wird. Vorbehalten bleiben einzig die Zustimmungen, einerseits der Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen der WVE anlässlich der Generalversammlung und andererseits die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Werthenstein, zu diesem Wasserlieferungsvertrag. Ansonsten fällt dieser Vertrag gegenstandslos dahin.

6163 Ebnet,

Die Vertragsparteien:

Wasserversorgungsgenossenschaft Ebnet

Genossenschaftspräsident Genossenschaftsvizepräsident/-kassier
Andreas Müller Roland Hofstetter

Gemeindewasserversorgung Werthenstein

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Beat Bucheli Erwin Bucher

Anhang 1

Verzeichnis der Grossbezügerinnen der WVE
(Stand August 2011)

Gemeindewasserversorgung Werthenstein, Werthenstein	- 250 Minutenliter
Wasserversorgung Dorf Entlebuch, Entlebuch	- 170 Minutenliter
F+M Kies AG, Werthenstein*	- 150 Minutenliter

* Vertragsbeginn ab Rechtskraftbeschreibung
einer Abbaubewilligung für das Areal in Wolhusen-Markt

Anhang 2

Karte des Wasserlieferungsgebietes an Endverbraucher der WVE

nördliche Grenze: Gemeindegrenze Werthenstein-Entlebuch
östliche Grenze: Strasse Neualp-Bramegg

Anhang 3

Berechnung des pauschalen Betrages für die 250 Minutenliter

(250 Minutenliter x 60 x 24 x 365)

131'400 Kubikmeter x 45 Rappen = 59'130 Franken (exklusiv Mehrwertsteuer)

Der pauschale Betrag für die 250 Minutenliter wird jährlich per 1.1. des folgenden Kalenderjahres an den Index Stand November des Vorjahres angepasst. Basis ist der Landesindex für Konsumentenpreise vom Dezember 2005.

Bei Bezahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 3% gewährt.

Traktandum 5:

Übernahme privater Leitungen – Revision des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER)

Einleitung

In der Gemeinde Werthenstein existieren neben den rund 19.7 km öffentlichen Leitungen rund 6.4 km private Siedlungsentwässerungs-Leitungen mit Sammelcharakter, welche im Eigentum von Privaten stehen. Der heutige Wiederbeschaffungszeitwert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund Fr. 4.2 Mio. Für diese Leitungen sind grundsätzlich die Inhaber selber verantwortlich und kostenpflichtig. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung, sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten, liegen bei den Privaten. Bei privaten Leitungen mit Sammelcharakter (mehr als ein Grundstück ist an die Leitung angeschlossen: «Y-Prinzip») sind im Gegensatz zu Hausanschlussleitungen jeweils mehrere Grundeigentümer für die gleiche Leitung zuständig, was den Unterhalt zusätzlich erschwert.

Bei diesen privaten Leitungen mit Sammelcharakter ist es absehbar, dass der Unterhalt und die Verteilung von anfallenden Kosten künftig zu Problemen führen werden. Zudem fehlt der Gemeinde meistens ein klar definierter Ansprechpartner, welcher sich für die betroffenen Leitungen verantwortlich fühlt.

Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei der Gemeinde. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen, die Gemeinde gezwungen sein, Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten nachträglich auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren zu verteilen. Diese Situation würde wiederholt zu Diskussionen und Streitigkeiten unter den Privaten führen und zudem wertvolle Ressourcen der Gemeindebehörden und der Privaten binden.

Unterhalt durch die Gemeinde

Der Gemeinderat will dieser Problematik mit der Übernahme von privaten Leitungen mit Sammelcharakter («Y-Prinzip») in den Unterhalt durch die Gemeinde entgegenwirken. Damit kann einerseits sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Andererseits würden die Diskussionen zur Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb (z.B. Spülen, Kanalfernsehen) und Unterhalt (Reparaturen, Sanierungen und Ersatz) wegfallen, da künftig die Gemeinde diese Aufgabe auch für die privaten Leitungen mit Sammelcharakter erfüllen könnte. Davon nicht betroffen sind Hausanschlüsse, welche lediglich einem einzelnen Grundstück dienen. Diese sind nach wie vor durch die jeweiligen Grundeigentümer selber zu unterhalten.

Dieses Vorgehen wurde auch von anderen Gemeinden erfolgreich umgesetzt und wird von Fachleuten und den kantonalen Behörden empfohlen. Um die Rechtsgrundlage für die Übernahme in den Unterhalt zu schaffen, sind allerdings das aktuelle Siedlungsentwässerungs-Reglement und die Vollzugsverordnung entsprechend anzupassen.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie hoch die Kosten für diese zusätzliche Aufgabe der Gemeinde liegen und welchen Einfluss diese Mehrkosten auf die Abwassergebühren haben. Mit einer detaillierten Kalkulation wurden die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde bzw. für den Gebührenzahler ermittelt. Diese belaufen sich auf rund Fr. 53'000.- pro Jahr. Gleichzeitig konnte anlässlich der periodischen Überarbeitung der Kostenanalyse festgestellt werden, dass sich die jährlichen Gesamtkosten um rund Fr. 16'000.- reduzieren. Der Hauptgrund liegt in den über den Prognosen liegenden Erträgen aus Anschlussgebühren der vergangenen Jahre. Diese Erträge führten zu einer Verbesserung der aktuellen Situation der Spezialfinanzierung, was den Rückstellungsbedarf reduziert. Zudem ist der Wasserverbrauch die letzten Jahre leicht angestiegen was die Gebührenhöhe zusätzlich senkt. Dank diesen Faktoren könnte ohne Übernahme von privaten Leitungen die jährliche Betriebsgebühr sogar reduziert werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Gegenüberstellung	Ansatz Mengengebühr	Ansatz Grundgebühr
Bisherige Gebührenhöhe (<u>ohne</u> private Y-Leitungen)	Fr. 1.95	Fr. 0.08
Neu kalkulierte Gebührenhöhe (<u>ohne</u> private Y-Leitungen)	Fr. 1.75	Fr. 0.07
Neue Gebührenhöhe (<u>inklusive</u> privater Y- Leitungen)	Fr. 2.05	Fr. 0.09

Die Tabelle zeigt, dass mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen die Gebühren gegenüber dem heutigen Niveau nur leicht erhöht werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Grossteil der Grundeigentümer von privaten Leitungen mit Sammelcharakter betroffen ist, und eine latent vorhandene Kostenbelastung an die Gemeinde abtreten kann, ist dieser geringe Anstieg sicher vertretbar.

Anpassungen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER)

Damit die Übernahme von privaten Leitungen mit Sammelcharakter in den Unterhalt der Gemeinde rechtlich möglich ist, ist das aktuelle SER anzupassen. Die notwendigen Anpassungen sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die wichtigsten Änderungen für die Übernahme privater Sammelleitungen betreffen die Artikel 21, 35, 36, 37 und 39 SER, welche hier auszugsweise abgedruckt und kommentiert werden.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Die bisherige Regelung im Art. 21 umfasste lediglich die Übernahme in das Eigentum der Gemeinde. Eine Übernahme nur in den Unterhalt war bisher nicht vorgesehen. Mit der neuen Formulierung erhält der Gemeinderat die Rechtsgrundlage, um private Leitungen, welche dem Y-Prinzip entsprechen, in den Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen zu können. Detaillierte Bedingungen werden durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung beschrieben.

Diese beinhalten beispielsweise:

- Ausschluss von Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden
- Ausschluss von Strassenentwässerungsleitungen
- Umgang mit aussergewöhnlichen Lasten
- Weitere Sonderfälle, welche ausserordentlich hohe Kosten verursachen
- usw.

Art. 35 Unterhaltspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten. Die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21, durch den Inhaber zu unterhalten.
- 3 Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen.
- 5 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.
- 6 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35 regelt die Unterhaltspflicht bei Abwasseranlagen. Bisher wurde in Abs. 2 klar festgehalten, dass private Abwasseranlagen durch die privaten Inhaber selber zu unterhalten sind. Diese Regelung wird mit Bezugnahme auf Art. 21 im revidierten Reglement relativiert. In Abs. 4 und 5 wird geregelt, dass die Gemeinde an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Kontrollarbeiten durchführen darf. Dies betrifft auch private Hausanschlussleitungen, welche auch weiterhin durch die Privaten selber unterhalten werden sollen. Die Gemeinde kann sich so einen Überblick über den Zustand der privaten Anlagen verschaffen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen einleiten oder verfügen. In diesem Zusammenhang wird auch das Zutrittsrecht zu Kontrollzwecken im Reglement festgehalten.

Art. 36 Betriebskontrolle

3 Die Kontrollinstanz kann von den Inhabern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Dieser Artikel bezweckt vor allem, dass auch private Hausanschlüsse und die Liegenschaftsentwässerung von deren Inhabern in einem guten Zustand gehalten werden.

Art. 37 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat, unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Bei privaten Sammelleitungen wird in der Regel die Gemeinde festgestellte Mängel beheben. Darum der Hinweis auf die Regelung gemäss Art. 21.

Art. 39 Mittelbeschaffung

3 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Wie im Art. 35 und 37 wird auch im Art. 39 die Unterhaltspflicht der Privaten Inhaber mit Bezugnahme auf Art. 21 relativiert.

Das heutige Siedlungsentwässerungs-Reglement wurde auf den 1. Januar 2007 eingeführt. Aufgrund der Weiterentwicklung zusammen mit den kantonalen Dienststellen und basierend auf Erfahrungen anderer Gemeinden, wird im Zuge obiger Anpassungen das SER einer Gesamtrevision unterzogen.

Damit wurden zusätzlich zu den hier abgedruckten Artikeln weitere Reglements-Anpassungen vorgenommen.

Auf den Abdruck sämtlicher Artikel wurde jedoch verzichtet. Neben den obigen, im Zusammenhang mit der Übernahme privater Leitungen, aufgeführten Artikeln sind auch die Artikel 41, 42, 43, 45, 47, 49, 53, 59 und 62 inhaltlich verändert worden.

Für interessierte Bürger liegen das komplette revidierte Siedlungsentwässerungs-Reglement, die Vollzugsverordnung und weitere Unterlagen auf der Kanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem ist der vollständige Reglementsabdruck auf der Homepage der Gemeinde Werthenstein (www.werthenstein.ch) aufgeschaltet.

Inkrafttreten

Nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung tritt das revidierte Siedlungsentwässerungs-Reglement mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Damit werden die höheren Betriebsgebührenansätze (Mengengebühr Fr. 2.05 pro m³ und Grundgebühr Fr. 0.09 pro gm²) erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnung im Herbst 2014 in Rechnung gestellt.

Künftiges Vorgehen bei Unterhaltsarbeiten

Sobald bei einer privaten Sammelleitung Kontroll- oder Unterhaltsarbeiten anstehen, haben die privaten Inhaber die Gemeinde zu informieren. Aufgrund der in der Vollzugsverordnung definierten Kriterien wird dann entschieden, ob die Gemeinde die notwendige Unterhaltmassnahme übernimmt oder nicht.

Antrag des Gemeinderates: Genehmigung revidiertes Siedlungsentwässerungs-Reglement

Mit der Revision des Siedlungsentwässerungs-Reglements hat der Gemeinderat künftig die Möglichkeit, private Leitungen mit Sammelcharakter in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der grossen, bereits heute absehbaren Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten, ist aus Sicht des Gemeinderates die Übernahme der privaten Leitungen mit Sammelcharakter in den öffentlichen Unterhalt für die Gemeinde Werthenstein die optimale Lösung. Mit der Genehmigung des revidierten Siedlungsentwässerungs-Reglements wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Die kalkulierten jährlichen Mehrkosten bei einer Übernahme privater Leitungen mit Sammelcharakter belaufen sich auf jährlich rund Fr. 53'000.-. Diese Mehrkosten werden über leicht höhere Gebühren finanziert.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem revidierten Siedlungsentwässerungs-Reglement zuzustimmen.

Traktandum 6:

Orientierungen, Hinweise, Umfrage

Parteiversammlungen



Mittwoch, 17. April 2013, 20.00 Uhr, Gasthaus Kloster, Werthenstein



Donnerstag, 18. April 2013, 20.00 Uhr, Gasthof Krone, Wolhusen-Markt



Freitag, 26. April 2013, 20.00 Uhr, Landgasthof Rössli, Schachen